VERORDNUNG (EWG) Nr. 3782/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

mit nach der Vereinigung Deutschlands im Sektor Rohtabak anwendbaren Übergangsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in der Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 können u. a. zur Ergänzung der Maßnahmen, die Gegenstand der genannten Verordnung sind, Maßnahmen zur Eingliederung der Landwirtschaft der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Agrarpolitik getroffen werden.

Bei Rohtabak werden die gemeinschaftlichen Preise, Prämien und Ausfuhrerstattungen für eine gegebene Ernte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1329/90 (3), festgesetzt. Was die Ernte 1990 angeht, so beziehen sie sich deshalb unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Vereinigung Deutschlands nicht auf Tabak, der in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angebaut worden ist.

Für den 1990 in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angebauten Tabak gilt zur Zeit eine den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Tabak vergleichbare Regelung. Deutschland sollte ermächtigt werden, ab seiner Vereinigung in bestimmten Fällen die Preise, Prämien und Ausfuhrerstattungen für den in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Ernte 1990 angebauten Tabak mit staatlichen Mitteln zu finanzieren. Damit jedoch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen, dürfen die Preise und Prämien nicht höher sein als die in der Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 (4) vom Rat für 1990 festgesetzten Beträge für die gemeinschaftlichen Sorten, die den in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugten Sorten entsprechen. Die Ausfuhrerstattungen für diesen Tabak dürfen nicht höher sein als die von der Kommission festgesetzten Beträge.

Die Kommission hat in diesem Sinne für den Zeitraum nach der Vereinigung bis zum 31. Dezember 1990 die Verordnung (EWG) Nr. 2777/90 vom 27. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen im Rohtabaksektor, die nach der deutschen Einigung anwendbar sind (5), erlassen. Diese Verordnung sollte jedoch darüber hinaus gültig bleiben, da die oben angeführten Argumente weiterhin zutreffen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Preise, Prämien und Ausfuhrerstattungen nicht sowohl gemäß dem vor dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeführten Landesrecht als auch gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften kumulativ angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rohtabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Deutschland wird ermächtigt, für die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geernteten Tabaksorten die in der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festgesetzten Preise, Prämien und Ausfuhrerstattungen aus staatlichen Mitteln zu finanzieren.

(2) Die gemäß Absatz 1 aus staatlichen Mitteln finanzierten Preise und Prämien dürfen für eine entsprechende Sorte nicht höher sein als die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 festgesetzten Preise und Prämien.

(3) Die gemäß Absatz 1 aus staatlichen Mitteln finanzierten Ausfuhrerstattungen dürfen nicht höher sein als die von der Kommission für eine entsprechende Sorte festgesetzten Erstattungen.

Artikel 2

(1) Deutschland sorgt dafür, daß die in der Verordnung 727/70 vorgesehenen Preise, Prämien und Ausfuhrerstattungen für die 1990 oder früher in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geernteten Tabaksorten nicht aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden.

(2) Deutschland teilt der Kommission schnellstmöglich die zur Einhaltung des vorstehenden Absatzes getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1992.

(1) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 32.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission